

## 5. Taktische Mittel, um dem Zeugen vergessene Fakten ins Gedächtnis zurückzurufen

Die hauptsächlichsten taktischen Mittel, um dem Zeugen die von ihm vergessenen Fakten in Erinnerung zu bringen, bestehen in folgendem:

- a) in Fragen, die bei dem Zeugen die assoziativen Verbindungen<sup>25)</sup> aktivieren;
- b) im Vorlegen verschiedener Objekte, die eine Gedächtnisbelebung und die Aktivierung der assoziativen Verbindungen beim Zeugen begünstigen.

In manchen Fällen kann der Zeuge, seiner ganzen Gutwilligkeit zum Trotz, auf eine direkte Frage nicht antworten, d. h. er kann sich an irgendwelche Fakten und Einzelheiten, die für die Untersuchung des Verbrechens wichtig sind, nicht erinnern. Der Untersuchungsführer kann dem Zeugen helfen, sich an sie zu erinnern, und durch entsprechende Fragen im Bewußtsein des Zeugen irgendwelche anderen, leicht zu behaltenden Fakten oder Einzelheiten des Geschehens lebendig werden lassen, die in irgendeiner Weise mit der Wahrnehmung der vergessenen Umstände oder Einzelheiten verknüpft sind. Es handelt sich dabei um Fakten, die von dem Zeugen gleichzeitig mit dem zu untersuchenden Umstand beziehungsweise unmittelbar davor oder danach (zeitlich benachbart) wahrgenommen wurden, oder um Objekte, die sich im Augenblick der Wahrnehmung nebeneinander (räumlich benachbart) befanden. Nachdem der Zeuge in seinem Gedächtnis den benachbarten Umstand oder das Objekt wiedererzeugt, reproduziert hat, kann er sich häufig auf Grund der Assoziation auch an den den Untersuchungsführer interessierenden Umstand erinnern. In der Untersuchungspraxis kommen Fälle vor, in denen einige Umstände bereits durch eine Reihe von Beweisen unumstritten festgestellt sind; z. B. wurde geklärt, wo, wann, in welchem Milieu und unter welchen Umständen ein Verbrechen stattgefunden hat. Der Zeuge kann sich aber an eine Einzelheit, die beispielsweise die Begehungsweise betrifft, nicht erinnern. Um ihm zu helfen, kann ihn der Untersuchungsführer zunächst nach dem Ort, nach der Zeit sowie nach anderen bereits sicher festgestellten Umständen des Verbrechens fragen, an die sich auch dieser Zeuge gut erinnert. Dieser Teil der Zeugenaussagen hat an sich für die Untersuchung der Sache wenig Wert, aber der Zeuge kann sich, indem er diese Einzelheiten berührt, auf Grund der Assoziation auch an jenes vergessene Detail erinnern, das noch geklärt werden muß.

In dem Abschnitt über die freie Darstellung des Zeugen wurde gesagt, daß dem Zeugen zu empfehlen ist, die Fakten in der Reihenfolge dar-

25) vgl. Kap. I, Ziff. 4.